

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2011 nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Wiesbaden**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Träger**

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder sind

a) Kindertagesstätten in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Kindergarten (Elementarbereich), Hort, Kindergemeinschaftsgruppe oder geöffnete Elementargruppe,

b) Betreuungsangebote an Grundschulen (Betreuende Grundschule).

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

(1) Die Kindertagesstätten sollen die elterliche Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen und ergänzen. Insbesondere soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden, wie dies in der Leitbildbroschüre „Unsere Kindertagesstätten zum Entdecken, Lernen und Wohlfühlen...“ der Abteilung Kindertagesstätten beschrieben ist.

(2) Die Betreuenden Grundschulen stellen in enger Kooperation mit Wiesbadener Grundschulen Betreuungsangebote vor und nach dem Unterricht bereit. Sie ergänzen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen, sie wirken Benachteiligungen von Kindern und ihren Familien entgegen und sollen dazu beitragen, dass Eltern Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren können.

#### **§ 3**

##### **Elternbeiräte**

In den Kindertagesstätten werden Elternbeiräte eingerichtet. Sie unterstützen und beteiligen sich an dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertagesstätten gemäß den "Leitlinien zur Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte" in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt in der Fassung vom Januar 1998. Die

Elternbeiräte werden nach den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Grundsätzen gewählt.

## **II. Aufnahme**

### **§ 4**

#### **Anmeldung / Aufnahme**

(1) Die Anmeldung des Kindes für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Betreuenden Grundschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung.

(2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.

(3) Aufgenommen in eine Kindertagesstätte werden

a) in die Kinderkrippe:

Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

b) in den Kindergarten (Elementarbereich):

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,

c) in den Hort:

schulpflichtige Kinder,

d) in die Kindergemeinschaftsgruppe:

Kinder vom Säuglingsalter bis zur Einschulung und schulpflichtige Kinder - jeweils nach der für die Kindertagesstätte festgelegten Altersstruktur der Gruppe,

e) in die geöffnete Elementargruppe:

Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung.

(4) Aufgenommen in eine Betreuende Grundschule werden Schülerinnen oder Schüler der Grundschule, der diese Tageseinrichtung zugeordnet ist.

(5) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Kindertagesstätte ist auf die in der Betriebserlaubnis festgesetzte und genehmigte Höchstzahl beschränkt. Die Leitung der Kindertagesstätte vermerkt die Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste. Die Aufnahme erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.

(6) Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder in einer Betreuenden Grundschule wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuenden Grundschule vermerken die Aufnahmewünsche in einer Vormerkliste. Die Aufnahme erfolgt nach der Erfüllung der in Absatz 4 genannten Voraussetzungen.

(7) Das Amt für Soziale Arbeit kann von Abs. 3 und 4 abweichen oder Kinder bevorzugt aufnehmen, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

(8) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Untersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(9) Zum Schutz der Gemeinschaft ist bei der Aufnahme des Kindes von mindestens einem Erziehungsberechtigten eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass das Schreiben "Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten" nebst den anhängenden Tabellen zur Kenntnis genommen wurde und im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit entsprechend dem Inhalt dieses Schreibens verfahren werde.

(10) Kinder, deren Verfassung im Einzelfall eine besondere Betreuung erfordert, werden in der Regel aufgenommen. Zum Wohle dieser Kinder können im Einvernehmen mit den Eltern geeignete Maßnahmen ergriffen werden (z. B. Integration von behinderten Kindern).

### **III. Besuchsregelungen**

#### **§ 5**

#### **Änderung der Betreuungsform**

Anträge auf Änderung der Betreuungsform in einer Kindertagesstätte müssen bis zum 05. des Vormonats der Leitung der Kindertagesstätte vorliegen; die Änderung gilt für mindestens sechs Monate.

#### **§ 6**

#### **Betreuungszeiten / Betriebsferien**

(1) Die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten werden vom Amt für Soziale Arbeit nach Anhörung des jeweils zuständigen Elternbeirats festgesetzt.

(2) Die Betreuungszeiten der Betreuenden Grundschule werden vom Amt für Soziale Arbeit festgesetzt.

(3) Soll eine Tageseinrichtung vorübergehend geschlossen werden, sind die Erziehungsberechtigten – bei Kindertagesstätten auch der Elternbeirat – rechtzeitig zu verständigen.

(4) Während der Sommerferien kann jede Tageseinrichtung bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die Tageseinrichtung informiert die Erziehungsberechtigten bis Ende September eines jeden Jahres über die Zeit der Schließung.

(5) In Ausnahmefällen ist während der Schließung einer Tageseinrichtung eine Unterbringung von Kindern in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Leitung der besuchten Einrichtung ist von den Erziehungsberechtigten frühestmöglich über einen entsprechenden Betreuungsbedarf zu unterrichten; er ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

**§ 7****Pflichten der Erziehungsberechtigten**

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und bis spätestens 09:00 Uhr eintreffen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09:00 Uhr melden.

(2) Es wird erwartet, dass die Kinder die Betreuende Grundschule regelmäßig besuchen. Ein Fehlen des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten bis 09:00 Uhr melden.

(3) Die Kinder sollen an ärztlichen Untersuchungen in der Kindertagesstätte sowie an öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen teilnehmen. Durch Vorlage des Impfausweises bei der Aufnahme ist die Kindertagesstätte über den Impfstatus gegen Tetanus zu informieren. Die Kinder an einer Betreuenden Grundschule nehmen die Termine der Regeluntersuchungen in Schulen wahr.

(4) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt "Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten" (§ 4 Abs. 9). In Fällen, in denen danach nicht zwingend ein ärztliches Attest vorzulegen ist, kann die Leitung der Tageseinrichtung verlangen, dass die nicht mehr gegebene Ansteckungsgefahr in geeigneter Weise - etwa auch durch eine telefonische Bestätigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder des Gesundheitsamtes - glaubhaft zu machen ist.

(5) Zum Wohle des Kindes wird erwartet, dass die Erziehungsberechtigten eng mit der Tageseinrichtung zusammenarbeiten und an Veranstaltungen teilnehmen.

(6) Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes, der Krankenkasse sowie der Sorgerechtsregelung muss der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Meldung entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Wiesbaden keine Haftung.

**IV. Ausschluss und Abmeldung****§ 8****Abmeldung**

(1) Eine Abmeldung kann nur zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 31. Mai desselben Jahres der Leitung der Tageseinrichtung zugegangen sein.

(2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie z. B. Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, ist möglich. Die Abmeldefrist beträgt zwei Monate. Die Abmeldung muss der Leitung der Tageseinrichtung spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.

(3) Die Abmeldung muss schriftlich, in der Regel unter Verwendung des in der Tageseinrichtung vorliegenden Formulars, erfolgen.

## **§ 9 Ausschluss**

Vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten grob verletzen,
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für zwei Monate im Rückstand sind oder
- c) durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

## **V. Gebühren**

### **§ 10 Gebühren / Verpflegungsgeld**

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebühren. Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungsgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage ergibt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Gebühren gestellt werden. Dieser ist an das Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Kindertagesstätten - zu richten.

### **§ 11 Zahlungspflicht / Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird. Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Tageseinrichtung nicht besucht. Gleiches gilt für Zeiten, in denen die Tageseinrichtung geschlossen ist, insbesondere für die Sommerferien (§ 6 Abs. 3 und 4).

(3) Für das Verpflegungsgeld gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

### **§ 12 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner und Schuldner des Verpflegungsgeldes sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Härteregelung**

In Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

**VI. Sonstiges**

**§ 14**  
**Aufsicht**

(1) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe oder Entlassung des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Tageseinrichtung.

(3) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein antritt oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt wird, so haben sie eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Tageseinrichtung abzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.<sup>1</sup>

Wiesbaden, den 27. Dezember 2011

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat

Dr. Müller  
Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 30. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

**Anlage zu § 10 Abs. 1**

<b>Leistungsumfang / Betreuungsform</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Verpflegungsgeld</b>
<p>1. Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen, Kindergemeinschaftsgruppen oder geöffneten Elementargruppen</p> <p>a) Betreuung bis 12:00 Uhr ohne Mittagessen, pro Platz monatlich</p> <p>b) Betreuung bis max. 17:30 Uhr, je nach Öffnungszeit der Einrichtung, max. 10 Std. Betreuungszeit täglich, mit Mittagessen, pro Platz monatlich</p>	<p>0 EUR</p> <p>250,00 EUR</p>	<p>5,00 EUR</p> <p>35,00 EUR</p>
<p>2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung in Kindergemeinschaftsgruppen, Elementarbereichen oder geöffneten Elementargruppen</p> <p>a) Betreuung für fünf Stunden ab Beginn der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung ohne Mittagessen, pro Platz monatlich</p> <p>b) Betreuung bis max. 17:30 Uhr, je nach Öffnungszeit der Einrichtung, max. 9 Std. Betreuungszeit täglich, mit Mittagessen, pro Platz monatlich</p>	<p>0 EUR</p> <p>160,00 EUR</p>	<p>5,00 EUR</p> <p>35,00 EUR</p>
<p>3. Schulpflichtige Kinder in Kindergemeinschaftsgruppen oder Horten</p> <p>Betreuung bis max. 17:30 Uhr, je nach Öffnungszeit der Einrichtung, max. 9 Std. Betreuungszeit täglich, mit Mittagessen, pro Platz monatlich</p>	<p>160 EUR</p>	<p>35,00 EUR</p>
<p>4. Schulpflichtige Kinder in Betreuenden Grundschulen</p> <p>a) Betreuung bis 13:15 Uhr ohne Mittagessen, pro Platz monatlich</p> <p>b) Betreuung bis max. 17:00 Uhr, je nach Öffnungszeit der Einrichtung, mit Mittagessen, pro Platz monatlich</p>	<p>0 EUR</p> <p>160,00 EUR</p>	<p>0 EUR</p> <p>in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten</p>